

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 192/2021**  
**des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Quarnstedt**

**I.**

**Satzung**  
**(Nachtrag 8)**

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben**  
**für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Quarnstedt**  
**vom 11.12.2004**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 24 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Quarnstedt vom 11.12.2004, in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

**Art. I**

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 15**  
**Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (2) Abwassergebühren werden für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

**Art. II**

§ 16 a Grundgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung wird gestrichen.

**Art. III**

§ 17 erhält folgende Fassung:

**§ 17**  
**Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten oder befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit ist 1 Quadratmeter. Bruchteile eines Quadratmeters werden abgerundet.
- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung.

## Art. IV

§ 20 erhält folgende Fassung:

### § 20

#### Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Gebühren für Niederschlagswasser am 1. Januar jeden Jahres, bei Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); vierteljährlich werden Vorausleistungen auf Schmutzwassergebühren für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 21).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## Art. V

§ 24 erhält folgende Fassung:

### § 24

#### Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 0,77 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,20 € je angeschlossenen m<sup>2</sup>.

## Art. VI

§ 26 erhält folgende Fassung:

### § 26

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr je Leerung einer Kleinkläranlage beträgt 108,00 €.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen 18,87 €/ m<sup>3</sup>

## Art. VII

§ 30 erhält folgende Fassung:

### § 30

#### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 16 Abs. 5, 17 Abs. 2 und 28 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**Art. VIII**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Quarnstedt, den 16.12.2021

gez. Anette Schlecht  
Bürgermeisterin

**II.**

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 8) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Quarnstedt vom 11.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 24.12.2021

gez. Clemens Preine  
Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 24.12.2021. Die entsprechenden Hinweise auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an den Bekanntmachungstafel "bei dem Grundstück Börner, Hauptstr. 20" und „bei der Filiale Volksbank, in der Hauptstraße 6“ sind erfolgt.